

SATZUNG

**zur Änderung der Satzung der Stadt Bopfingen
über weitere Verkaufssonntage nach § 8 des Gesetzes
über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG)**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bopfingen am 15.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Stadt Bopfingen über weitere Verkaufssonntage nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG)

Die Satzung der Stadt Bopfingen über weitere Verkaufssonntage nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in der derzeit geltenden Fassung vom 28.06.2007 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Aus Anlass des „**Bopfinger Frühjahrsmarktes**“ dürfen jährlich am letzten Sonntag im April in der Stadt Bopfingen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Verkaufsstellen geöffnet sein. Sollte der letzte Sonntag im April im Ausnahmefall auf den Ostersonntag fallen, so findet der Verkaufssonntag anlässlich des „Bopfinger Frühjahrsmarkts“ in diesem Fall am Sonntag vor dem Ostersonntag statt.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bopfingen, 15.12.2022

gez. Dr. Gunter Bühler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.